



An das
BORG Guntramsdorf
Friedhofstraße 36
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:
AUF-0010-2026

Bearbeiter:
Ing. Se/Sm

Datum:
19.03.2026

Betrifft: **Friedhofstraße, Sportplatzstraße, Verbindungsweg,
Rohrgasse
VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch
Durchführung eines Charity-Laufs**

BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird dem BORG Guntramsdorf, Friedhofstraße 36, 2353 Guntramsdorf, gemäß § 82 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs auf der

Friedhofstraße, Sportplatzstraße, Verbindungsweg, Rohrgasse

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Gemäß Tarif B, Ziffer 17. a) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 24,20** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 24,20** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister

Robert Weber
Robert Weber MSc

€ 24,20 Verwaltungsabgabe und € 21,00 Bundesgebühr
sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.

**Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601**



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 - 8 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
Die Verordnung tritt am 20.03.2026 in Kraft.

Ergeht an:

An das BORG Guntramsdorf, Friedhofstraße 36, 2353 Guntramsdorf

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister

Robert Weber MSc

BEILAGE A

Bedingungen zur Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 vom 19.03.2026, Zl. AUF-0010-2026 Ing. Se/Sm, Friedhofstraße, Sportplatzstraße, Verbindungsweg, Rohrgasse.

1. Die Veranstaltung hat am 09.04.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zu erfolgen.
2. Die Sportplatzstraße ist im Bereich zwischen der Friedhofstraße und der V. Kaplan-Gasse für die Dauer der Veranstaltung zur Gänze zu sperren. In der Rohrgasse ist im Bereich zwischen der Friedhofstraße und der Schloßgasse eine halbseitige Straßensperre herzustellen, wobei für den Fahrzeugverkehr ein befestigter Fahrbahnstreifen mit einer Mindestbreite von 3,00 m dauerhaft freizuhalten ist.
3. Der Fahrzeugverkehr ist in der Rohrgasse im Bereich zwischen der Friedhofstraße und der Schloßgasse als Einbahn in Fahrtrichtung Westen zu führen.
4. Im Bereich der Rohrgasse ist der Veranstaltungsbereich durch geeignete Absperreinrichtungen wie Absperrgitter, Absperrbänder oder gleichartige Sicherungsmaßnahmen vom fließenden Verkehr eindeutig zu trennen.
5. In den Kreuzungsbereichen rund um den Veranstaltungsbereich ist mit Warnwesten ausgestattetes Hilfspersonal zur Unterstützung der Verkehrsteilnehmer zu positionieren.
6. Nach Fertigstellung der Veranstaltung sind die Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen umgehend zu entfernen.
7. Die Anrainer sind über die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen in geeigneter Form schriftlich zu verständigen.
8. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- | | |
|---|---|
| • Fahrbahnverengung | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 50 Ziff. 8a, b) und c) |
| • Geschwindigkeitsbeschränkung
30 km/h | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 10, a) und b) |
| • Halten und Parken verboten | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff.13b |
| • Einfahrt verboten | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff.2 |

- | | |
|---|---|
| • Einbahn | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 53 Ziff. 10 |
| • Vorgeschriebene Fahrtrichtung „LINKS“ | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 15 |
| • Umleitung | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 53, Ziff. 16 b |

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotzone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.

Über die an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist vor Baubeginn gemeinsam mit einem Kontrollorgan der Marktgemeinde Guntramsdorf und dem Bauführer der derzeitige Zustand der Bepflanzung zu erheben. Die im Zuge der Bauarbeiten allfällig entstandenen Schäden an der Bepflanzung werden dem Bauherrn angelastet.

Guntramsdorf, 19.03.2026
Bearbeiter: Ing.Se/Sm
Bauamt: AUF-0010-2026

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost V. 17 der Gemeinde-
Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. Nr. 3800-7, in der
derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 24,20 laut Bescheid

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind, für
Bundesgebühr

in der Höhe von € 21,00

Gesamtsumme € 45,20

sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu
überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601